



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/210-PMVD/2022

13. Jänner 2023

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Mag. Reifenberger, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. November 2022 unter der Nr. 13026/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umgang mit Milizoffizieren im Ausland“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 9:

In diesem Zusammenhang ist allgemein festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) in dem die Anfrage betreffenden Fall eine rechtskräftige Entscheidung getroffen hat. Das BVwG hat in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2022 – unter stärkerer Berücksichtigung des Milderungsgrundes „vorangegangenes tadelloses Auftreten“ – die von der Disziplinarbehörde verhängte Disziplinarstrafe von 4.724 Euro auf 2.500 Euro herabgesetzt. Weiters konnte den dem Bundesministerium für Landesverteidigung gegenwärtig zur Verfügung stehenden Akten entnommen werden, dass der Beschuldigte eine „Beschwerde“ – richtigerweise handelte es sich dabei um eine außerordentliche Revision – an den Verwaltungsgerichtshof gerichtet hat. Der VwGH hat mit Beschluss nach § 30 (2) VwGG der aufschiebenden Wirkung nicht stattgegeben. Darüber hinaus wurde im Zuge einer außerordentlichen Beschwerde des Beschuldigten durch die Parlamentarische Bundesheerkommission festgestellt, dass dem Beschwerdevorbringen keine Berechtigung zuerkannt wird, da den Erhebungen zufolge keine Unrechtszufügung festgestellt werden konnte.

Zu 10:

Gemäß § 3 (6) der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) haben alle Soldaten ihren Kameraden mit Achtung zu begegnen. § 4 (1) ADV normiert, dass der Vorgesetzte gegenüber seinen Untergebenen Vorbild soldatischer Haltung und Pflichterfüllung zu sein hat. In Verbindung mit § 5 ADV ist der Vorgesetzte angehalten, jede dienstliche Maßnahme so zu gestalten, dass die Soldaten nach Möglichkeit den Zweck

dieser Maßnahme verstehen und ihre Notwendigkeit einsehen können. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht nur die Leistungsfähigkeit, sondern auch die Leistungsbereitschaft aller Soldaten gefördert wird. Wird durch den jeweiligen Einheitskommandanten oder Disziplinarvorgesetzten ein Verhalten von einem Soldaten entgegen dieser Norm festgestellt, so ist dieser Fall disziplinarrechtlich zu würdigen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen „Berufssoldaten“ (Militärperson des Dienststandes) oder einen Soldaten, der Präsenzdienst leistet, handelt, zumal die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer gemäß § 1 ADV für alle Soldaten gelten.

Zu 11:

Personaleinteilungen im Auslandseinsatz sind im Erlass vom 15. Jänner 2018, S93161/18-PersFü/2017, „Personalmanagement Ausland; Neuherausgabe 2018“ geregelt. Im Abschnitt D, Ziffer 1 „Personengruppenbezogene Personalauswahlkriterien“ für bestimmte hervorgehobene Funktionen im Auslandseinsatz sind entsprechende Anforderungsprofile zu finden. Eine Unterscheidung zwischen „Personal des Dienststandes“ und „Milizpersonal“ findet sich dabei nicht, vielmehr werden fachliche Voraussetzungen für die entsprechenden Arbeitsplätze festgelegt. Dementsprechend wird bei der Einteilung auf einen Arbeitsplatz im Auslandseinsatz auch nicht zwischen Berufssoldaten und Präsenzdienst leistenden Soldaten unterschieden.

Mag. Klaudia Tanner

